

Merkblatt

für Landwirte

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

BHV1-freies Land Sachsen-Anhalt (Artikel-10-Gebiet) Seuchenfreiheit muss geschützt werden!

Sachsen-Anhalt und andere Länder haben die Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche BHV1-Infektion des Rindes (= Infektiöse Bovine Rhinotracheitis / IBR) erfolgreich abgeschlossen und sind damit frei von dieser Tierseuche. Diesen Seuchenstatus gilt es zu schützen!

Daher muss jeder Tierhalter zum Schutz seinen eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutz-System kann nur greifen, wenn jeder einzelne Rinderhalter in Sachsen-Anhalt sich an die neuen Vorschriften hält und sich über die Gefahr einer Neueinschleppung der Seuche bewusst ist.

Ein hohes Maß an Biosicherheit ist notwendig, um einer Neuinfektion des eigenen Bestandes wirksam vorzubeugen.

Folgende Hinweise zu wichtigen **Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung (Biosicherheitsmaßnahmen)** in Rinder haltenden Betrieben sollten Beachtung finden:

Biosicherheitsmaßnahmen

1. Kontrollierter Zukauf von Tieren

- **Tierzukäufe** aus nicht freien Gebieten dürfen ausschließlich mit entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen erfolgen:
 - ❖ Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isolier-Einrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 (Zuchtrinder) bzw. Absatz 4 (Mastrinder) der Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese **Zusatzerklärung** auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen.
 - ❖ Im Zweifelsfalle ist von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen zu lassen, ob das zugekaufte Rind/das Attest den Anforderungen entspricht.
- **Tiere, die an Ausstellungen außerhalb** von „Art. 10-Regionen“ teilgenommen haben, sind vor dem Verbringen zurück in den Tierbestand nach Sachsen-Anhalt strikt zu quarantänisieren:
 - ❖ 30 Tage Quarantäne - in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung!

2. Abschirmung der Betriebseinheiten

- **Einzäunung/Einfriedung**
 - ❖ Zaun und verschließbare Zufahrtstore verhindern

ungewollte Betriebsbesucher (Mensch und Tier)!



- **Beschilderung:** „Wertvoller Viehbestand, Betreten verboten!“
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich (Neu- und Umbauten) **Quarantänemöglichkeit** planen/schaffen
 - räumliche Trennung für Quarantänestall sichern!

Merkblatt

für Landwirte

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

- separate Bewirtschaftung Quarantänestall!
- Abgrenzung von Risikogruppen (Abkalbe-, Jungtier-, Mast- und Krankenbereich)

3. Zutrittsbeschränkung

Zugang von betriebsfremden Personen zu Rinder haltenden Betrieben auf ein unerlässliches Minimum beschränken (Besucherdokumentation!!)

- Personenkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das absolute notwendige Minimum zu reduzieren:
 - ❖ betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker
 - ❖ **beachte:** Viehhändler sollten Stall ohne betriebliches Personal nicht betreten!
- Allen nicht im Betrieb beschäftigten Personen (auch regelmäßig wiederkehrende Besucher, z.B. Tierarzt, Besamungstechniker) sollte uneingeschränkt **betriebseigene Kleidung** und **Schuhwerk (ggf. Einwegkleidung/Stiefelüberzieher)** zur Verfügung gestellt werden,
- bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen,
- Zwischenzeitliche Reinigung nicht vergessen!
- **Der Besuch von Ausstellungen, Auktionen** etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:
 - ❖ bei Tierkontakt auf Ausstellungen, Auktionen etc. hygienische Maßnahmen vor Betreten des eigenen Bestandes (Kleidungs- und Schuhwerkwechsel, Körperhygiene), ggf. Karenzzeit (48 Stunden) vor Betreten der eigenen Tierhaltung.

4. Hygiene/Reinigung und Desinfektion

- **Der Fahrzeugverkehr** sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden
 - ❖ (z. B. kann ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen),
 - ❖ kontrolliertes Befahren des Betriebsgeländes (Festlegung verantwortliche Person, Einlass durch Öffnung des grundsätzlich verschlossenen Hoftores, Einweisung zur Befahrung).
- **Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb** sind Voraussetzungen zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus „BHV1-frei“, z. B.
 - ❖ verschiedene Hygienebereiche: Schwarz-Weiß-Trennung,
 - ❖ konsequente Reinigung- und Desinfektion (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung),
 - ❖ Schädlings- und Schadnagerbekämpfung,
- Eine effektive **Reinigung und Desinfektion** (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe ist sicherzustellen:
 - ❖ an den Stall-Ein-/Ausgängen entsprechende Vorrichtungen jederzeit funktionsbereit halten:
 - u. a. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc.

Weitere Informationen zur BHV1 erteilen:

1. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise/kreisfreien Städte
2. Landesverwaltungsamt (LVwA)
3. Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)

Merkblatt

für Landwirte

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Verfasser:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt

in Anlehnung an das Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

(Stand: 13.06.2016)